

Art. 50 Gaststudierende

Für Gaststudierende gelten Art. 42 bis 49 mit folgenden Maßgaben:

1. Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass eine Immatrikulation auch mit anderen als den in Art. 43 bis 45 genannten Qualifikationen erfolgen kann;
2. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 sind nicht anzuwenden;
3. Art. 44 Abs. 3 gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend;
4. das Ablegen von Prüfungen ist im Rahmen eines Gaststudiums nicht zulässig.